

Promotionsreglement der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences der Universität Bern (Änderung)

*Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät, die Medizinische Fakultät und die
Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern*

beschliessen:

I.

Das Promotionsreglement der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences der Universität Bern vom 5. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG¹), Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV²) und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt³),

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Promotionsstudium an der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences (im Folgenden GCB genannt), welches zum Abschluss mit einem der folgenden Titel führt:

a PhD in ... (Fachgebiet gemäss Studienplan), Universität Bern,

b bis e Unverändert.

f PhD in Computational Biology,

Buchstaben *f bis h* werden zu Buchstaben *g bis i*.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.11.1

³ BSG 436.111.2

Art. 3 ¹ Aufgenommen werden können Bewerberinnen und Bewerber mit einem Masterabschluss oder einem Diplom/Lizentiat/Staatsexamen einer schweizerischen universitären Hochschule aus naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fachbereichen.

² Unverändert.

³ Aufgenommen werden können Bewerberinnen und Bewerber mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule gemäss dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung.

⁴ Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber müssen vor Beginn des Promotionsstudiums an der GCB von der Universitätsleitung als Doktorandinnen oder Doktoranden zugelassen und an derjenigen Fakultät immatrikuliert werden, welcher die oder der Dissertationsleitende angehört.

Art. 4 ¹ Bewerbungen werden in englischer Sprache beim Sekretariat der GCB eingereicht. Zur schriftlichen Bewerbung gehören:

a Unverändert,

b Kopien sämtlicher Hochschuldiplome und -vordiplome,

c bis e Unverändert.

² Unverändert.

³ Die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter und die Bewerberin oder der Bewerber stellen gemeinsam Antrag auf Aufnahme in die GCB. Der Aufnahmeantrag muss innerhalb der ersten vier Monate nach Beginn der Arbeit am Forschungsprojekt bei der GCB eingereicht werden.

⁴ Die Fachkommission prüft die Qualität der Bewerbung und führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Interview in englischer Sprache. Sie beurteilt die fachliche Eignung der Bewerbung zuhanden der PhD-Kommission. Die Fachkommission bestimmt aus ihren Reihen eine Mentorin oder einen Mentor.

⁵ Mit der Aufnahme wird zwischen der Betreuungsgruppe und der oder dem Doktorierenden eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet Umfang und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen und der Weiterbildung sowie allfällige Zusatzleistungen. Letztere können von der Fachkommission verlangt werden, um einen ausgewogenen Ausbildungsstandard der Doktorierenden zu gewährleisten.

Art. 5 ¹ Die Doktorierenden werden von einer Betreuungsgruppe betreut, bestehend aus zumindest einer Dissertationsleiterin oder einem Dissertationsleiter, einer Ko-Betreuerin oder einem Ko-Betreuer und einer Mentorin oder einem Mentor. Aus der Betreuungsgruppe muss mindestens die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter oder die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer an der Universität Bern oder an der Vetsuisse-Fakultät habilitiert (oder über eine äquivalente Qualifikation verfügen) und tätig sein.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 7 ¹ Das Promotionsstudium dauert in der Regel drei Jahre. Gesuche um Absolvierung in Teilzeit sind bei der Fachkommission einzureichen. Bei einer Absolvierung in Teilzeit verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

² und ³ Unverändert.

⁴ Nach spätestens zwei Jahren werden die bisherigen Daten der Forschungsarbeit von der oder von dem Doktorierenden in einem Referat/Seminar der Betreuungsgruppe vorgestellt und von ihr mit einer Note gemäss Artikel 9 Absatz 3 bewertet (mid-term evaluation).

⁵ und ⁶ Unverändert.

Art. 8 Im Rahmen ihrer Anstellung dürfen Doktorandinnen und Doktoranden höchstens zu einem Beschäftigungsgrad von zehn Prozent in Lehre und Forschung ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit mitarbeiten (Art. 89 Abs. 1 UniV). Die Zuteilung wird auf Vorschlag der oder des Dissertationsleitenden mit Zustimmung der jeweiligen Institute gemacht. Die oder der Dissertationsleitende übernimmt auch die Betreuungsverantwortung für die Lehrbeteiligung.

Art. 10 ¹ Eine Doktorierende oder ein Doktorierender muss mindestens eine bereits publizierte oder zur Publikation akzeptierte wissenschaftliche Arbeit als Erstautorin oder Erstautor in einer peer-reviewed Zeitschrift vorlegen. Gesuche um Ausnahmen sind bei der Fachkommission einzureichen.

² Unverändert.

³ Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach Abschluss der Forschungsarbeit eingereicht werden. Gesuche um Ausnahmen sind bei der PhD-Kommission einzureichen.

⁴ Unverändert.

Art. 11 ¹ und ² Unverändert.

³ Ko-Referierende sind auf dem Forschungsgebiet der entsprechenden Dissertation international ausgewiesene Forschende. Sie verfassen eine unabhängige Beurteilung der Arbeit am Ende der Dissertation. Ko-Referierende werden von der Betreuungsgruppe vorgeschlagen und von der Fachkommission bestätigt.

⁴ Die Fachkommission ist verantwortlich für die Festlegung der Note der Dissertation. In der Regel bemisst sich die Note nach dem arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge. In begründeten Fällen ist eine Abweichung vom arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge möglich. Die Dissertation ist jedoch nur dann genügend, wenn sie sowohl von der oder dem Dissertationsleitenden wie auch von der oder dem Ko-Referierenden mit einer genügenden Note bewertet worden ist.

⁵ Eine ungenügende Dissertation kann einmal überarbeitet und innerhalb von 6 Monaten wieder eingereicht werden.

Art. 12 Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Dissertationsprüfung sind:

- a eine genügende Dissertation,
- b Abgabe des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars,
- c Nachweis der Erfüllung der Doktoratsvereinbarung,
- d Nachweis der Bezahlung der Promotionsgebühr.

Art. 13 ¹ Die Dissertationsprüfung findet in Form einer Dissertationsverteidigung statt, welche aus einem öffentlichen Teil mit einem 40- bis 45-minütigen Vortrag sowie einer Diskussion unter Ausschluss der Öffentlichkeit von 60 Minuten Dauer besteht. Examinierende sind die oder der Dissertationsleitende, die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer, mindestens eine externe Examinatorin oder ein externer Examinator und die Mentorin oder der Mentor. Der Vorsitz wird von der Mentorin oder vom Mentor geführt.

² Externe Examinatorinnen oder Examinatoren sind unabhängige Forschungsgruppenleiterinnen oder -leiter, die Expertise im Forschungsgebiet der oder des Doktorierenden besitzen und in den letzten fünf Jahren nicht mit der oder dem Doktorierenden oder der Dissertationsleiterin oder dem Dissertationsleiter zusammen publiziert haben. Eine externe Examinatorin oder ein externer Examinator kann identisch sein mit der oder dem externen Ko-Referierenden der schriftlichen Arbeit und ist entweder persönlich anwesend oder zugeschaltet via Videokonferenz.

³ Die Dissertationsprüfung wird von allen Examinierenden zuhanden der Fachkommission mit je einer Note nach Artikel 9 Absatz 3 bewertet. Die Note der Dissertationsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel von:

- a Note der Dissertationsleiterin oder des Dissertationsleiters,
- b Note der Mentorin oder des Mentors,
- c Note der Ko-Betreuerin oder des Ko-Betreuers,
- d Note der externen Examinatorin oder Examinators oder der externen Examinatorinnen oder Examinatoren.

⁴ Eine ungenügende Dissertationsprüfung kann innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden.

Art. 14 ¹ „Artikel 116 UniV“ wird ersetzt durch „Artikel 44 UniV“.

² Unverändert.

Art. 15 Das Promotionsstudium ist bestanden, wenn:

- a Unverändert.
- b die Dissertation genügend ist,
- c und d Unverändert.

Art. 16 ¹ Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der Dissertation (doppelt gewichtet) und der Dissertationsprüfung (einfach gewichtet).

² und ³ Unverändert.

Art. 17 Die Verleihung der Titel gemäss Artikel 1 erfolgt gemeinsam durch die beteiligten Fakultäten der GCB. Das Doktordiplom wird von der Rektorin oder dem Rektor sowie von den Dekaninnen oder Dekanen der drei beteiligten Fakultäten unterzeichnet.

Art. 18 ¹ und ² Unverändert.

³ Über den Verlauf des Promotionsstudiums wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

⁴ Dem Doktordiplom wird eine Übersetzung in deutscher Sprache mit dem Titel eines doctor scientiae naturalis (Dr. sc. nat.) ohne Fachgebiet beigelegt.

Art. 19 ¹ Ist bei der Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen (Art. 9 Abs. 2), der Überarbeitung der Dissertation (Art. 11 Abs. 5) oder der Wiederholung der Dissertationsprüfung (Art. 13 Abs. 4) die Leistung ein zweites Mal ungenügend, wird die oder der Doktorierende vom Promotionsstudium an der GCB ausgeschlossen.

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 20 ¹ Unverändert.

² Verfügungen werden von den Organen derjenigen Fakultät erlassen, welcher die oder der Dissertationsleitende angehört.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Bern, 10. Oktober 2019

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Zoltan Balogh

Bern, 12. Dezember 2018

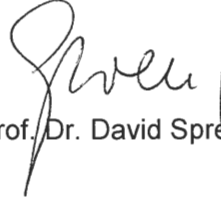
Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Hans-Uwe Simon

Bern, 24. Juni 2019

Im Namen der Vetsuisse-Fakultät Bern
Der Dekan:



Prof. Dr. David Spreng

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 20.12.2019

Die Erziehungsdirektorin:



Christine Häsel